

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 152/11 R

L 12 AS 1618/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 279/10 (SG Karlsruhe)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Brauerstraße 10, 76135 Karlsruhe,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 14. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Gewährung von Umzugskosten und Mietkaution nach dem SGB II. Das SG hat die Klage mit Urteil vom 25.1.2011 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 14.7.2011 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten und am 16.8.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben ausdrücklich Revision eingelegt.
- 2 Die Revision der Klägerin ist nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) liegt nicht vor.
- 3 Unabhängig davon sind Rechtsmittel zu verwerfen, wenn sie nicht der gesetzlichen Form entsprechen. Die Klägerin kann nämlich, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, Rechtsmittel beim BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Aus diesem Grund wäre das Rechtsmittel der Klägerin auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn es als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

